

ANWALTSKANZLEI KROLL

Sozialrecht · Hartz IV · Recht für behinderte Menschen
Lehrbeauftragter der Universität Oldenburg / FB Sonderpädagogik

Anwaltskanzlei KROLL · Altburgstr. 17 · 26135 Oldenburg

per Fax

Landkreis _____

Alfred Kroll
Fachanwalt für Sozialrecht
Diplom - Kaufmann

Altburgstr. 17
26135 Oldenburg
Tel: 04 41 - 2 42 70
Fax: 04 41 - 2 74 36

E-Mail:
kontakt@rechtsanwalt-kroll.de

Internet:
www.behindertemenschen.de

Ihr Zeichen:
5060.6.1003

Mein Zeichen:
187/13 KR07

Geschrieben von:
Alfred Kroll

Datum:
3. August 2013

**Anne _____ ges. vertr. d.d. Eltern Frau _____ und _____
Antrag auf Kostenübernahme für eine Schulbegleitung für das Schuljahr 2013/2014 und
Ablehnungsbescheid vom 26.06.2013**

Sehr geehrte Frau _____

namens und im Auftrag von Anne _____ wird das Rechtsbehelfsschreiben vom 25.07.2013
nachfolgend begründet und beantragt,

1. der Wf. unter Aufhebung des Bescheides vom 26.06.2013 für das Schuljahr 2013/2014 im Rahmen der Eingliederungshilfe eine Kostenübernahmeerklärung für einen Integrationshelfer für fünf Schultage wöchentlich zu gewähren,
2. die Hinzuziehung des Unterzeichners gem. § 63 SGB X für notwendig zu erklären.

Begründung:

Die am _____.2003 geborene Widerspruchsführerin (Wf.) hat ggü. Ihrer Behörde einen Anspruch auf Kostenübernahme eines Integrationshelfers für den Besuch der Grundschule _____ im Schuljahr 2013/2014.

Soweit Ihre Behörde das vorangestellte Begehren der Wf. mit Bescheid vom 26.06.2013 abgelehnt hat, erweist sich dieser als rechtswidrig. In diesem Zusammenhang dürfte bedeutsam und hervorzuheben sein, dass die vom SG Braunschweig für die vorangegangenen Schuljahre 1-3

Bürozeiten:

Mo - Fr 9:00 - 13:00 Uhr
Parkplatz vor dem Haus

IBAN: DE05 2805 0100 0000 4393 72
BIC-/SWIFT-Code: BRLADE21LZO
USt-IdNr.: DE 156 950 610

Bankverbindung:

Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00
Konto 000 439 372

ergangenen negativen Urteile vom 07.06.2013, Az. S 46 SO 157/10, S 46 SO 206/11 und S 46 SO 23/13 von der Wf. am 02.08.2013 beim LSG Niedersachsen – Bremen angefochten wurden und infolge erheblicher Grundrechtsverletzungen sowie eklatanter Verstöße gegen die erstinstanzlich übergangene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sowie des LSG Niedersachsen-Bremen objektiv-willkürlich sind und rechtlich keinen Bestand haben. Hierzu im Einzelnen:

Im Rahmen einer von Ihrer Behörde eingeholten amtsärztlichen Stellungnahme hat das Gesundheitsamt bei der Wf. am 14.04.2010 auf der Grundlage wesentlicher Befunde wie

ausgeprägte Sprachentwicklungsverzögerung mit multipler Dyslalie,

nicht altersentsprechendem Wortschatz und Dysgrammatismus,

stark unterdurchschnittlicher auditiver Merkfähigkeit und Wahrnehmung,

darauf hingewiesen, dass bei der ausgeprägten Sprachentwicklungsverzögerung der Wf. ein sonderpädagogischer Förderbedarf zu erwarten sei und im Falle einer anderen Beschulung (Sprachheilklasse in Wolfenbüttel) nach Grundschulcurriculum kein zusätzlicher Förderbedarf gem. § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Form einer Integrationskraft bestehen würde, da die Wf. ihrem kognitiven Entwicklungsstand entsprechend gefördert und beschult werde.

Der Fachberater im landesärztlichen Dienst für Menschen mit Hör- und Sprachstörungen, Herr _____, gelangte bei der Wf. im Rahmen einer Untersuchung am 16.04.2010 zu der zusammenfassenden Feststellung, dass sich bei ihr das **Bild einer fortbestehenden schweren Störung der Entwicklung der kindlichen Sprache auf rezeptiver und überwiegend expressiver Ebene im positiven, aber teilweise hartnäckigen Therapieverlauf (ambulante Sprachtherapie, Regelkindergarten, Schulkindergarten) mit**

- **mindestens multipler phonetischer-phonologischer Aussprachestörung,**
- **eingeschränktem aktivem Wortschatz,**
- **Dysgrammatismus mittleren Grades auf syntaktischer und morphologischer Ebene,**
- **Noch nicht altersgemäßem Sprachverständnis,**
- **Orofacialer Dysfunktion mit deutlichen Elementen einer verbalen Entwicklungsdyspraxie,**

aufzeigen würde.

Der Fachberater sprach angesichts der vorgenannten Feststellungen die Empfehlung aus, dass die Wf. unbedingt **intensive Förderung und Therapie in den Bereichen Sprache, Sprechen und Mundmotorik** benötigen würde und bei einer Beschulung in der örtlichen Grundschule sichergestellt sein müsse, „**dass der hohe Sprachförderbedarf abgedeckt wird...**“

Die Niedersächsische Landesschulbehörde hat bei der Wf. mit Bescheid vom 07.06.2011 einen sonderpädagogischen Förderbedarf mit dem Förderschwerpunkt im Bereich Sprache festgestellt mit dem Hinweis, dass sie einen **umfänglichen und schwerwiegenden Förderbedarf in den Bereichen Sprache (auditive Merkfähigkeit, Sprachentwicklungsförderung im Bereich Phonologie, Syntax, Semantik, Grammatik) hat**. Zudem wurde seitens der Landesschulbehörde hervorgehoben, dass die Wf.

- eine intensive Unterstützung im sprachlichen Bereich (semantische, phonologisch-phonetische, syntaktisch-morphologische) benötige,
- ihre Fähigkeiten im Bereich der auditiven Merkfähigkeit sowie in den Bereichen Phonologie, Syntax, Semantik, Grammatik intensiv gefestigt und weiter ausgebaut werden müssen,
- auf Grund der großen Anstrengung bei der Sprechplanung Unterstützung braucht, um sprachliche Inhalte aktiv (Schnelligkeit im Wortlaut) gebrauchen zu können (aktiver Wortschatz),
- infolge der Förderung der aktuell im Lernbereich verwendeten Normen und Verben die Abrufgeschwindigkeit erhöhen würde,
- sich in einem übersichtlich und konsequent strukturiertem Lernumfeld befinden würde, in dem ihre sozial-emotionale Entwicklung, vor allem jedoch ihre sprachliche Entwicklung gefördert werde,
- erhebliche Defizite in Form einer Sprachentwicklungsverzögerung auf allen sprachlichen Ebenen habe,
- über eine sprachliche Kompetenz vergleichbar mit einem 2,6 jährigen Kind verfügen würde,
- ihre Leistungen im Schreiben im unteren Normbereich Mitte Klasse liegen würden,
- über eine sichere Lesetechnik verfügen und sinnennehmend lesen könne,
- in der Lage sei, erfolgreich am Regelunterricht teilzunehmen bzw. eine Teilnahme am Lese- und Schreibunterricht derzeit möglich sei.

Im Ergebnis hat die Landesschulbehörde der Wf. eine Förderung durch eine **Förderschullehrerin von zwei Mal wöchentlich** zugesprochen und darüber hinaus eine **ganztägige Unterstützung durch eine Schulbegleitung vor allem bei schriftsprachlichen Anforderungen und zur Unterstützung bei der Klärung von Konflikten als Sprachrohr** für notwendig erachtet.

Zudem hat die Landesschulbehörde als Förderschulort i.S.d. § 68 Abs. 2 NSchG i.V.m. § 4 NSchG die von der Wf. seit Sommer 2010 besuchte Grundschule _____ für geeignet erachtet, da „**dem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf**“ durch diese „**Beschulung, die im Rahmen der sonderpädagogischen Grundversorgung erfolgt, entsprochen werden kann**“.

Die Wf. hat in den ersten drei Schuljahren über viele vorangegangene gerichtliche Eil- und Beschwerdeverfahren versucht, eine Kostenübernahmeerklärung ggü. ihrer Behörde zu erwirken. Das SG Braunschweig hat in den letzten ablehnenden gerichtlichen Eilbeschlüssen stets die Auffassung vertreten, dass der von der Wf. zuvor beschriebene Förderbedarf im Bereich Sprache ausnahmslos von der Förderschullehrerin und den Lehrkräften abzudecken sei, nicht aber zum Aufgabenbereich einer Integrationskraft gehören würde. Insoweit hatte das SG Braunschweig in den negativen Eilbeschlüssen und den eingangs erwähnten Urteilen u.a. folgendes ausgeführt

„Bei den Unterstützungen, die aus der massiven Sprachentwicklungsverzögerung und dem geringen Wortschatz resultieren, handelt es sich um Kernaufgaben (Wiederholen von Aufgabenstellungen, Diktat Texten, Vorschriften von gesprochener Sprache) der pädagogischen Arbeit des/r Förderschullehrers/sowie der Klassenlehrerinnen. Diese Bedarfe sicherzustellen gehört nicht zu den Aufgaben eines Schulhelfers.

Die Aufgabe eines Schulhelfers ist es, Hilfen in praktischen Dingen des Lebens innerhalb des Klassenverbandes zu geben. Dieser Hilfebedarf ist

bei _____ nicht vorhanden. Die Notwendigkeit des Einsatzes eines Schulhelfers ist somit nicht gegeben.“

Die Wf. ist der vorgenannten Rechtsauffassung des SG Braunschweig in den gerichtlichen Eilverfahren durch entsprechende Beschwerdeverfahren sowie in den vorgenannten Urteilen stets entschieden entgegen getreten u.a. mit dem Hinweis, dass sie ausweislich der erstinstanzlich vorgelegten Bescheinigung der Rektorin der Grundschule _____ vom 12.06.2011 eine sonderpädagogische Förderung von der Förderschullehrerin lediglich im Umfang von drei Stunden pro Woche erhalten würde und die restlichen Schulstunden im Umfang von 19 Stunden/wöchentlich nur mit einer qualifizierten Schulbegleitung erfolgen könnten. Schulischerseits wurde mithin eine Schulbegleitung für notwendig erachtet, um der Wf. eine passende Lernatmosphäre zu schaffen (Einzelarbeit im Gruppenraum, Hilfe beim Aufgabenverständnis und der Organisation bei Arbeitsschritten, Hilfe in der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern).

Des Weiteren hat die Klassenlehrerin der Wf., Frau _____, im Ihrer Behörde vorliegendem Schreiben vom 06.10.2011 deutlich die Notwendigkeit einer Schulbegleitung in den **Kernfächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht**, aber auch in den **Nebenfächern** unterstrichen und ausgeführt, dass der Einsatz der Schulhelferin folgende Tätigkeiten umfassen würde:

- **Wiederholung von komplexen Aufgabenstellungen zu unterstützen**
- **Hilfe beim Verschriften von gesprochener Sprache**
- **lautes, deutliches und langsames Mitsprechen/Sprechen (Diktat) und beim Wiedergeben von Textinhalten**
- **Integrative Hilfestellung bei sozialen Kontakten.**

Ferner hatte die Klassenlehrerin im vorgenannten Bericht darauf hingewiesen, dass die sonderpädagogische Förderung durch die Förderschullehrerin außerhalb des Klassenunterrichts erfolgen würde

In den zu erwähnten Hauptsacheverfahren hat das SG Braunschweig unverändert an der von der Wf. gerügten Rechtsauffassung festgehalten und ihr Begehren aus nachfolgenden Gründen unter Verstoß elementarer Grundrechte der Wf. sowie der UN-Behindertenrechtskonvention letztlich objektiv-willkürlich abgelehnt, sodass auch der hier angefochtene Bescheid rechtlich keinen Bestand haben kann.

Zunächst wäre zu Gunsten der Wf. darauf hinzuweisen, dass das LSG Niedersachsen-Bremen z.B. im Beschluss vom 31.01.2011, L 8 SO 366/10 B ER im Fall einer Hilfesuchenden mit einer **Sprachentwicklungsstörung** hervorgehoben und betont hat, dass **gemäß § 12 Nr 1 EinglH - VO die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung auch heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen umfassen würde, wenn diese erforderlich und geeignet seien, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern.**

Zudem hat der vorgenannte Senat ausgeführt, dass **„neben dem schulischen Förder- und Bildungsbedarf auch ein ergänzender Anspruch auf Eingliederungshilfe bestehen (kann)“** (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 9.3.2007, L 13 SO 187/06 ER; Senatsbeschluss vom 1.12.2009, L 8 SO 54/09 B ER), **u.a. wenn die notwendigen und angemessenen Maßnahmen**

der Eingliederungshilfe von den Schulträgern tatsächlich nicht erbracht werden (Scheider in Schellhorn/Schellhorn/Hohm, SGB XII, 18. Aufl. § 54 Rdnr 45).“

Ausweislich der vorgenannten Rechtsprechung des LSG Nds.-Bremen, die zwischenzeitlich vom Bundessozialgericht mit Urteil vom 22.03.2012, B 8 SO 30/10 R, Juris, bestätigt wurde, wäre nunmehr beachtlich, dass ein elementarer behinderungsbedingter schulischer Hilfebedarf, der tatsächlich von einer Schule nicht erbracht werde, nicht mit Hinweis auf den sozialhilferechtlichen Nachranggrundsatz gem. § 2 SGB XII wegfallen darf, sondern nach der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit vom Sozialhilfeträger dennoch zu befriedigen ist und gfls. durch einen eventuellen Regress ggü. dem Schulträger wieder hergestellt werden könnte. Nach alledem darf unter Berücksichtigung des sozialhilferechtlichen Bedarfsdeckungs- und Individualisierungsprinzips ein notwendiger und erforderlicher Hilfebedarf einer schwerbehinderten minderjährigen Schülerin nicht wegfallen bzw. darf ein **Streit zwischen Sozialhilfeträger und Schuleinrichtungen nicht auf dem Rücken von minderjährigen Kindern ausgetragen werden!**

Das SG Braunschweig hat im Gerichtsprotokolls vom 07.06.2013 im Hinblick auf die Frage, ob der von der Wf. benötigte schulische Hilfebedarf in den Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Lehrkräfte fallen würde und welche Aufgaben die Integrationshelferin in der Schule der Wf. tatsächlich verrichtet hat, Beweis durch Vernehmung der (ehemaligen) Klassenlehrerin der Wf. sowie der Integrationshelferin der Wf. eingeholt. Ausweislich der umfangreichen Schilderungen der beiden vorgenannten Zeugen hätte das SG Braunschweig ohne jeden Zweifel erkennen und zu Gunsten der Wf. feststellen müssen, dass die Grundschule _____ den von der Wf. benötigten schulischen Förderbedarf nicht in dem von der Wf. benötigten Umfang auch unter Berücksichtigung und Einbeziehung der Ansprüche der anderen Mitschüler und Mitschülerinnen auf Erziehung und Bildung leisten konnte und letztlich von der Integrationskraft verrichtet werden musste.

Von daher ist hier nicht ansatzweise nachvollziehbar und verständlich, warum das SG Braunschweig der Wf. in Kenntnis der eingangs erwähnten Rechtsprechung dennoch einen Anwendungsfall i.S.d. § 2 SGB XII vorgehalten und sich unter Verstoß der richterlichen Neutralität und Objektivität nicht mit der für die Wf. anspruchsbegründenden Rechtsprechung des hiesigen Berufungsgerichtes sowie des Bundessozialgerichtes auseinandergesetzt hat, auch wenn es durch die Erwähnung dieser Rechtsprechung den Eindruck erwecken will. Insoweit kann und darf sich auch Ihre Behörde insbesondere mit Hinweis auf § 20 SGB X und damit einhergehenden Grundsätzen der Objektivität und Neutralität in Verbindung mit Art. 20 III GG nicht auf die hier für objektiv-willkürlich erachtete Rechtsprechung des SG Braunschweig stützen.

Kommt es in dem hier vorliegenden Fall nach alledem nicht auf die Frage an, ob es sich beim ggü. der Wf. zu gewährenden schulischen Hilfebedarf um Aufgaben handelt, die in den Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Lehrkräfte fallen, so hätte das SG Braunschweig und auch Ihre Behörde dem Begehren der Wf. in der Vergangenheit und auch im Hinblick auf das neue Schuljahr 2013/2014 unbedingt entsprechen und nicht – wie hier ausdrücklich gerügt – objektiv-willkürlich ablehnen dürfen.

Darüber hinaus haben die Klassenlehrerin und die Integrationskraft in den gerichtlichen Hauptverhandlungen überzeugend ausgeführt, dass der ggü. der Wf. verrichtete Hilfebedarf zwar auch in den (überwiegenden) pädagogischen Bereich, nicht aber in den Kernbereich der pädagogischen Arbeit fallen würde. Auch insoweit sind die rechtlichen Ausführungen des SG Braunschweig angesichts der Art und Schwere der Behinderung der Klägerin sowie damit einhergehenden schulbedingten Defizite unter Berücksichtigung der nachfolgenden Leitsätze und Ent-

scheidungsgründe des hiesigen Berufungsgerichts im Urteil vom 25.11.2010, L 8 SO 193/08, Juris, nicht ansatzweise nachvollziehbar und verständlich und erscheinen auch von daher letztlich als objektiv-willkürlich:

„1. Die vom Sozialhilfeträger zu leistenden Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung sind nicht auf den nichtpädagogischen (rein pflegerischen) Bereich begrenzt. [\(Rn.24\)](#)

2. Ist bei einem behinderten Schüler die Vermittlung von Bildungsinhalten nur mit Unterstützung eines seine behinderungsspezifischen Defizite ausgleichenden Integrationshelfers möglich, so gehört diese Unterstützung auch dann zur erforderlichen und geeigneten Hilfe iS von [§ 54 Abs 1 Nr 1 SGB 12](#) iVm [§ 12 Nr 1 EinglH-VO](#) (juris: BSHG§47V), wenn sie (überwiegend) pädagogischer Art ist. [\(Rn.24\)](#)

Auszüge aus den Entscheidungsgründen:

„Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören insbesondere Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht ([§ 54 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB XII](#)). Derartige Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung umfassen auch geeignete und erforderliche Maßnahmen, um behinderten Kindern den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern ([§ 54 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB XII](#) iVm [§ 12 Nr 1 EinglHVO](#)). Die Frage, ob der Besuch einer bestimmten Schule die für ein behindertes Kind angemessene Schulbildung vermittelt, hat nicht der Sozialhilfeträger zu beurteilen. Die Beantwortung dieser Frage richtet sich vielmehr allein nach dem Schulrecht. Nach [§ 54 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB XII](#) bleiben nämlich die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht unberührt. Davon ausgehend wird hier dem Kläger durch seine integrative Beschulung in der H. -Schule Göttingen die für ihn angemessene Schulbildung vermittelt. Gemäß [§ 4 Niedersächsisches Schulgesetz \(NSchG\)](#) sollen Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, grundsätzlich gemeinsam mit anderen Schülern (integrativ) erzogen und unterrichtet werden. Nach [§ 14 Abs 1 Satz 1 NSchG](#) werden Schüler in der Förderschule unterrichtet und erzogen, die in ihren Entwicklungs-, Lern- und Bildungsmöglichkeiten so eingeschränkt sind, dass sie sonderpädagogische Förderung benötigen und diese nicht (gemäß [§ 4](#)) in einer Schule einer anderen Schulform erhalten können. Für den Kläger ist sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt. Seine Schulpflicht richtet sich daher nach [§ 68 NSchG](#). Nach dessen Abs 1 sind Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf ([§ 14 Abs 1 Satz 1](#)) zum Besuch der für sie geeigneten Förderschule verpflichtet. Eine Verpflichtung zum Besuch der Förderschule besteht nicht, wenn die notwendige Förderung in einer Schule einer anderen Schulform gewährleistet ist. Nach [§ 68 Abs 2 Satz 1 NSchG](#) entscheidet die Schulbehörde, ob die Verpflichtung nach Abs 1 besteht und welche Schule zu besuchen ist. Hier hat die Schulbehörde entschieden, dass der Kläger nicht zum Besuch einer Förderschule verpflichtet ist, sondern die notwendige (integrative) Förderung in der H. -Schule Göttingen als eine andere Schulform - der H. -Schule Göttingen als Ersatzschule, weil eine andere integrative Beschulung in allgemeinbildenden Schulwesen der Regi-

on nicht möglich ist - gewährleistet ist.

Der Argumentation des Beklagten, der Kläger habe deshalb keinen Anspruch auf die streitige Finanzierung des erforderlichen Integrationshelfers als eine Leistung der Eingliederungshilfe nach dem **§ 54 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB XII**, weil die von dem Helfer zu erbringenden unterstützenden Tätigkeiten ganz überwiegend dem (von der Schule abzudeckenden) **pädagogischen Aufgabenbereich** zuzurechnen sei, vermag der Senat nicht zu folgen. **§ 54 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB XII** iVm **§ 12 Nr 1 EinglHVO** bietet keinen Anhaltspunkt dafür, dass die vom Sozialhilfeträger zu leistenden Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung auf den **nichtpädagogischen (rein pflegerischen) Bereich** begrenzt sind (so auch Sächsisches Landessozialgericht, Beschluss vom 3. Juni 2010 - L 7 SO 19/09 B ER -, Juris, Rdnr 38). Insbesondere folgt eine solche Anspruchsbegrenzung entgegen der Auffassung des Beklagten (und des von ihm insoweit zitierten Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts, Beschluss vom 18. Juni 2007 - 7 ME 547/07 -, Veröffentlichung nicht bekannt) nicht daraus, dass nach **§ 54 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB XII** "nur Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung zu leisten ist, die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht aber unberührt bleiben." Die Vorschrift schränkt nur die Schulbildung auf eine solche ein, die angemessen ist; nicht jedoch die dafür erforderliche Hilfe, um die es hier geht. **Die nach der maßgeblichen Entscheidung der Schulbehörde angemessene Schulbildung für den Kläger ist - wie bereits ausgeführt - die Vermittlung von Bildungsinhalten in der von ihm besuchten Integrationsklasse der H. - Schule Göttingen. Wenn dem Kläger dort aber - wie unstrittig - die Vermittlung von Bildungsinhalten nur mit Unterstützung eines seine behindertenspezifischen Defizite ausgleichenden Integrationshelfers möglich ist, so gehört diese Unterstützung auch dann zur erforderlichen und geeigneten Hilfe im Sinne von § 54 Abs 1 Nr 1 SGB XII iVm § 12 Nr 1 EinglHVO, wenn sie (überwiegend) pädagogischer Art ist. Ein nach Schulrecht eröffneter integrativer Schulbesuch soll sozialhilferechtlich nicht am fehlenden Integrationshelfer scheitern (Berlit, jurisPR-BVerwG 23/2005 Anm. 2 unter Bezugnahme auf BVerwG, Urteil vom 16. Januar 1986 - 5 C 36/84 - und Beschluss vom 2. September 2003 - 5 B 259/02 -).**

25

Zudem ist hier durchaus zweifelhaft, ob der von dem den Kläger in der Schule unterstützenden Integrationshelfer abzudeckende Aufgabenbereich tatsächlich - wie der Beklagte meint - ganz überwiegend dem pädagogischen Aufgabenbereich zuzuordnen ist. Der Kläger benötigt hauptsächlich dergestalt Unterstützung, dass ihm der Integrationshelfer die Arbeitsanweisungen und Arbeitsaufträge des Lehrers wiederholt und vermittelt. Die Aufgaben und der Tagesplan müssen ihm wieder erinnernd vorgehalten werden. Das SG hat bereits darauf hingewiesen, dass der Integrationshelfer lediglich vom Lehrer vorgegebene pädagogische Inhalte erläutert, und dies eine eher einfach gelagerte Tätigkeit ist, die **zwar einen pädagogischen Bezug hat, nicht jedoch eine eigenständige pädagogische Leistung darstellt**. Weiterhin bedarf der Kläger der körperlichen Unterstützung eines Integrationshelfers im Sportunterricht wegen grobmotorischer Defizite und Koordinationsproblemen (ataktische Bewegungsstörung der Beine und Arme, Stolperneigung), in praktischen Fächern und Unterrichtsteilen vorwiegend wegen seiner feinmotorischen Defi-

zite (insbesondere mangelnde Fingerfertigkeit) sowie bei der Kommunikation/ sozialen Integration wegen seiner Sprachbehinderung (seine Sprache ist durch multiple Dyslalie und einen Dysgrammatismus für Außenstehende kaum verständlich). Schließlich kann auch nicht außer Acht bleiben, dass nach der fundierten Stellungnahme der Kinder- und Jugendpsychiaterin Dr. O. vom 10. März 2008 ein Unterstützungsbedarf nicht im lernpädagogischen Sinn, sondern eher im sozialpädagogischen Sinn im Bereich der Impulssteuerung, Konfliktregulierung und Handlungsplanung besteht.

26

Dass der Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe gemäß § 2 Abs 1 SGB XII dem streitigen Eingliederungshilfeanspruch des Klägers nicht entgegensteht, hat das SG in seinem angegriffenen Urteil mit zutreffender Begründung ausgeführt. Der Senat sieht insoweit gemäß § 136 Abs 3 SGG von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab. Der Nachranggrundsatz und die Selbsthilfeobliegenheit verpflichten den Kläger auch nicht wegen der Kosten für den Sozialhilfeträger zum Verzicht auf die schulrechtlich vorgesehene integrative Beschulung, wobei die Förderschule insoweit keine seinen (integrativen) Beschulungsbedarf deckende Alternative bildet (vgl. hierzu im einzelnen OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25. Juli 2003 - 12 A 10410/03 - ZFSH/SGB 2003, 614, 616).“

Der Unterzeichner wird die drei Urteile des SG Braunschweig und auch den hier angefochtenen Ablehnungsbescheid Ihrer Behörde demnächst auf seiner Homepage www.behindertemenschen.de unter dem Stichwort „Willkür ?“ zusammen mit anderen aussagekräftigen Materialien sowie im bundesweiten Internetforum „kobinet“ veröffentlichen.

Darüber hinaus wird der Unterzeichner diese Dokumentation an die **GEW-Landesverbände** übersenden mit dem Hinweis, dass die Regelschulen auf der Grundlage der hiesigen Entscheidungen des SG Braunschweig trotz der im neuen Schuljahr 2013/2014 eingeführten schulischen Inklusion in Zukunft kaum noch mit Entlastungen durch Integrationshelfer im schulischen Unterricht im Falle der Beschulung von behinderten Schülern rechnen können.

Des Weiteren wird der Unterzeichner die Dokumentation dem **Deutschen Städtetag** übersenden und geht dabei davon aus, dass auch andere Sozialhilfeträger in Zukunft mit Hinweis auf die fragwürdigen Urteile des SG Braunschweig wohl kaum noch Kosten für Integrationshelfer übernehmen werden, wenn eine hier vorliegende oder ähnliche Fallkonstellationen zugrunde liegen sollte.

Zudem gibt der Unterzeichner in Kürze zusammen mit der **Universität Oldenburg** eine **Fortbildung im Bereich der schulischen Inklusion vor ca. 100 Lehrkräften**. Insoweit dürfte sich in Kürze ein großer Unmut dieser Lehrer über die fragwürdigen Entscheidungen des SG Braunschweig abzeichnen, für weitere große Verunsicherungen der Lehrkräfte in der schulischen Inklusion sorgen und sich ohne jeden Zweifel wie ein Lauffeier in Niedersachsen und darüber hinaus verbreiten.

Von daher regt der Unterzeichner ggü. Ihrer Behörde eine kurzfristige Abhilfeentscheidung an, um einen sich hier abzeichnenden hohen Schaden in Niedersachsen und darüber hinaus zu begrenzen, soweit eine Schadensbegrenzung überhaupt noch möglich sein sollte. Zudem ist es den Eltern der Wf. nicht weiter zuzumuten, die hohen Kosten der Integrationshilfe auch für ein weiteres Schuljahr vorzufinanzieren.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Kroll
Rechtsanwalt